

KU - Förderrichtlinie der Stadt Görlitz

über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und Kleinstunternehmen im Rahmen des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK) für die „Gründerzeitliche Kernstadt“, 1. Änderung

0 Präambel

Die Stadt Görlitz erhält zum Nachteilsausgleich im benachteiligten Stadtgebiet „Gründerzeitliche Kernstadt“ Zuwendungen aus Mitteln des EFRE und des Freistaates Sachsen auf Grundlage des geltenden EU-Rechts und der Richtlinie zur Nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (NiSE), EFRE 2021 bis 2027. Insbesondere zu beachten sind die Vorgaben aus Pkt. 5.7 a-c der EU-Rahmenrichtlinie zu diskriminierungsfreiem Verfahren, Gleichbehandlung, Integration und Inklusion.

Das Förderinstrument dient in erster Linie der wirtschaftlichen und sozialen Belebung des Fördergebietes „Gründerzeitliche Kernstadt“, indem lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuansiedlung im Gebiet bzw. bei der Verbesserung ihrer Marktfähigkeit unterstützt werden. Es ist nicht vorrangig darauf ausgerichtet, Unternehmen in ihrer direkten Wirtschaftskraft zu stärken. Gleichwohl kann die Stadt in den Fällen, in denen eine angemessene Förderung von kleinen und Kleinstunternehmen im Rahmen des integrierten Handlungsansatzes zur positiven Entwicklung des Stadtgebietes nachhaltig beiträgt, diesen Unternehmen auf Grundlage der Richtlinie Zuwendungen gewähren und dazu nähere Bestimmungen erlassen.

1 Geltungsbereich, Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Bewilligung von Fördermitteln nach Ziffer II.3b der Förderrichtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung (NiSE), EFRE 2021 bis 2027 des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung an Unternehmen durch die Stadt Görlitz im Fördergebiet „Gründerzeitliche Kernstadt“ (Gebietsabgrenzung als Anlage 1) zu dieser Richtlinie zulässig ist.

Entsprechend der EU-Definition sind

- ein Kleinstunternehmen ein Unternehmen, das weniger als 10 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR hat und
- ein kleines Unternehmen ein Unternehmen, das weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR hat.

Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden auf der Grundlage des vom Stadtrat der Stadt Görlitz am 02.03.2023 beschlossenen gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes (GIHK-STR/0543/19-24) zum Fördergebiet „Gründerzeitliche Kernstadt“ gewährt.

1.2 Zweck

Zweck der Förderung nach dieser Richtlinie ist die Stärkung der lokalen Ökonomie im Fördergebiet, indem lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen

- a) bei der Neuansiedlung innerhalb des Fördergebietes sowie
- b) bei Wachstums-, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen im Fördergebiet

unterstützt werden.

Durch die Zuwendung sollen die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten und damit der Wirtschaftsstandort und die Erwerbsperspektiven im Gebiet nachhaltig gestärkt werden.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Görlitz gewährt die Beihilfe an kleine und Kleinstunternehmen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der in Anlage 3 genannten Rechtsgrundlagen in deren jeweils geltenden Fassungen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Görlitz entscheidet als Bewilligungsstelle über die Vergabe der Zuwendungen nach zeitlicher Reihenfolge vollständig eingegangener Antragsunterlagen, erfüllter Fördervoraussetzungen auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und verfügbarer finanzieller Mittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen, die in unmittelbarem Zusammenhang zum Unternehmenszweck stehen, wenn dadurch drei oder mehr der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erfüllt werden.

3 Zuwendungsempfänger und Ausschlussregelung

3.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kleine und Kleinstunternehmen u. a. des produzierenden Gewerbes, des Handwerks, des Einzelhandels- und Dienstleistungsbereiches, des Sozialbereiches, der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Freiberufler.

Zuwendungsempfänger ist das Unternehmen, welches die zu fördernde Investitionsmaßnahme realisiert (Maßnahmenträger). Seine begünstigte Betriebsstätte muss sich innerhalb der Grenzen des Fördergebietes „Gründerzeitliche Kernstadt“ befinden oder in das Fördergebiet verlegt werden. Er muss die Kriterien für ein kleines und Kleinstunternehmen nach der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Definition erfüllen.

3.2 Ausschlussregelung

Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

1. Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind,
2. Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
3. Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - a) wenn sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet oder
 - b) wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird,
4. Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
5. Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
6. Unternehmen des Verkehrssektors (z. B. Transport-/Speditionsgewerbe),
7. Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
8. Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser und der Kfz-Industrie,
9. Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächigen Einzelhandels und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
10. Tankstellen,
11. Unternehmen der Wohnungswirtschaft (z. B. Immobilienmakler/Verwalter) und Eigentümer von Wohngebäuden,
12. Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
13. Versicherungen und Kreditinstitute,
14. Vergnügungsstätten (z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken, etc.)

15. Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Alten- und Pflegeheime),
16. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
17. Stiftungen.

Die Förderung von kleinen und Kleinstunternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Beihilfe kann gewährt werden, soweit das Vorhaben die Voraussetzungen der in Anlage 3 genannten Rechtsgrundlagen erfüllt und einen Beitrag dazu leistet, die städtebaulichen, demografischen, sozialen, ökologischen oder wirtschaftlichen Problemlagen im Fördergebiet zu bekämpfen.

Die Zuwendung setzt ferner Folgendes voraus:

1. Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Zuwendung durch die Stadt Görlitz noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Der Grunderwerb, das Einholen von Angeboten sowie in Auftrag gegebene Planungsleistungen (Architekturleistungen, Bodenuntersuchungen, etc.) zählen dabei nicht als Vorhabensbeginn.
2. Die Stadt Görlitz kann auf Antrag einem förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn, auf Risiko des Antragstellers zustimmen, wenn die grundsätzliche Förderfähigkeit und Durchführbarkeit der Maßnahme gegeben ist.
3. Das Vorhaben soll binnen eines Jahres nach Maßnahmenbeginn realisiert sein.
4. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Vom Antragsteller ist ein geeigneter Eigenmittelnachweis zu erbringen. Er trägt mindestens 10% der förderfähigen Kosten aus Eigenmitteln. Im Falle einer Teilfinanzierung über Darlehen ist eine Gesamtfinanzierungsbestätigung der Hausbank einzureichen.
5. Gegen das Vorhaben dürfen keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, bauordnungsrechtlicher, städtebaulicher und umweltschutzrechtlicher Hinsicht bestehen.
6. Die Anzahl der Arbeitsplätze wird durch die Förderung nicht reduziert.
7. Mit der Umsetzung der Maßnahme werden drei oder mehr der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erfüllt.

5 Art, Umfang und Höhe der Förderung; zuwendungsfähige Kosten

5.1 Art der Förderung und Zweckbindungsfrist

Bei der Förderung handelt es sich um eine Projektförderung. Sie wird als Kostenanteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

Bei Nichteinhaltung bzw. Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen ist das begünstigte Unternehmen zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung verpflichtet.

Die Zweckbindungsfrist für gewährte Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Art der Investition und beträgt 5 Jahre.

Die Wirtschaftsgüter, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, müssen nach Abschluss des Vorhabens während der Zweckbindungsfrist in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei

denn sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist nicht förderfähig.

5.2 Umfang und Höhe Investition, Förderung, Fördersatz

Der Fördersatz für ein Vorhaben beträgt 40 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

Die gewährte Zuwendung soll mindestens 1.000 EUR betragen.

Die maximal nach dieser Richtlinie je Vorhaben zu gewährende Zuwendung ist auf 35.000 EUR begrenzt.

Die Gesamthöhe der Zuwendung, die ein Unternehmen nach dieser Richtlinie und anderen Förderprogrammen erhalten kann, ist gem. VO (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (De-minimis-Beihilfe) auf einen Betrag von 300.000 EUR in einem rollierenden Zeitraum von 3 Jahren begrenzt. Maßgeblich dafür ist der Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind Kosten für Investitionen in Sach- bzw. Ausstattungsgüter, wenn sie vom Maßnahmenträger getragen und nachgewiesen werden und sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind.

Um dem noch immer vorhandenen hohen Leerstand bzw. unzeitgemäßen baulichen Zustand von Gewerberäumen im Fördergebiet entgegenzuwirken, können im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen auch unternehmensspezifische bauliche Maßnahmen gefördert werden.

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind einzuhalten.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Finanzierungskosten
- Umsatzsteuer, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist
- Kosten für den Erwerb von Grund- und Boden bzw. Immobilien
- Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen werden
- Rationalisierungsinvestitionen, mit denen ein Abbau von Arbeitsplätzen verbunden ist
- Erwerb von Geschäftsanteilen oder Beteiligungen
- Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen
- bauliche Investitionen bzw. Erhaltungsaufwendungen, die den Pflichten des Eigentümers oder des Unternehmers obliegen
- Gebühren aller Art, auch wenn diese aktiviert werden.
- gebrauchte Sach- und Ausstattungsgüter, welche
 - mehr als einem Vorbesitzer hatten,
 - in der Vergangenheit bereits gefördert wurden und
 - Vergleichsobjekten hinsichtlich technischer Merkmale und Marktwert nicht entsprechen.

6 Verfahren, Formvorschriften

6.1 Allgemeines

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt zusätzlich zu den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung diese Richtlinie.

Im Zeitraum vom Inkrafttreten der KU – Förderrichtlinie bis zum 31.12.2027 können Einzelmaßnahmen durchgeführt werden. Innerhalb des Durchführungszeitraumes muss der Maßnahmen-träger die Beantragung, Bewilligung, Umsetzung und Abrechnung des Vorhabens sicherstellen.

6.2 Antragstellung

Antragstellung, Bewilligung, Anforderung und Abrechnung der Zuwendung sind formgebunden.

Die Stadt Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Hugo–Keller–Straße 14, 02826 Görlitz sowie die Europastadt Görlitz/Zgorzelec GmbH, Fleischerstraße 19, 02826 Görlitz beraten und informieren die Antragsteller ausführlich. Sie halten die erforderlichen Formblätter bereit. Diese sind darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Görlitz, www.goerlitz.de verfügbar.

Der vollständige Zuwendungsantrag einschließlich der erforderlichen Anlagen ist vor Beginn des Vorhabens an die Stadtverwaltung Görlitz, Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadt-sanierung, Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz als bewilligende Stelle zu richten. Diese übermittelt dem Antragsteller eine schriftliche Eingangsbestätigung.

Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

- a) den formellen Förderantrag
- b) eine Vorhabenbeschreibung einschließlich Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahme
- c) Investitions- und Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel für das Vorhaben sowie im Falle einer Kreditfinanzierung die Bankbestätigung
- d) Nachweis des Unternehmenssitzes im Fördergebiet
- e) Übersicht über befugt handelnde Personen
- f) Geschäftsplan bzw. Unternehmenskonzept mit dem Nachweis, dass es sich um ein kleines oder Kleinstunternehmen handelt
- g) De-minimis-Erklärung, Erklärungen über anderweitig erhaltene Förderungen bzw. Negativatteste

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages kann der Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.

6.3 Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung

Nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen prüft die Europastadt Görlitz/Zgorzelec GmbH das Vorhaben inhaltlich und betriebswirtschaftlich und das Amt für Stadtentwicklung formell und förderrechtlich auf Grundlage der KU-Förderrichtlinie. Bei positivem Prüfergebnis und ausreichender Verfügbarkeit der Mittel im städtischen Haushalt erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid der Stadt Görlitz. Danach kann mit dem Vorhaben förderunschädlich begonnen werden, soweit dem Antragsteller nicht bereits ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn seitens der Stadt Görlitz schriftlich genehmigt worden ist.

Ist der fristgerechte Abschluss der Einzelmaßnahme innerhalb des Durchführungszeitraumes nicht sichergestellt, erfolgt keine Bewilligung.

Das Amt für Stadtentwicklung zahlt die Zuwendung entsprechend Zuwendungsbescheid und der ANBest-EU auf schriftliche Anforderung des Antragstellers als Gesamtbetrag oder in Raten aus. Den Zwischenverwendungsnachweisen sind Rechnungen, Zahlungsnachweise und andere zahlungsbegründende Unterlagen, einschließlich Vergabenachweisen (z. B. Angebote) und Verträge im Original beizufügen. Die entsprechenden Abrechnungsformulare werden den Zuwendungsbescheiden als Anlagen beigelegt sowie digital zur Verfügung gestellt.

Den nach den AN-Best-EU vorzulegenden Gesamtverwendungsnachweis für die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen.

7 Ergänzende Regelungen

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens sind die Sach- und Rechtslage sowie die verfügbare Haushaltsmittelsituation zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

Zuwendungsbescheide können widerrufen und bereits gewährte Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Beendigung des Vorhabens nicht erfüllt sind beziehungsweise der Zweck der Zuwendung nicht erreicht wird.

Die Stadt Görlitz ist berechtigt, dem Antragsteller im Bescheid weitere Nebenbestimmungen nach Maßgabe des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung und der Rahmenbescheide bzw. Projektentscheide der Bewilligungsstellen aufzuerlegen.

8 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 31.12.2027.

Görlitz,

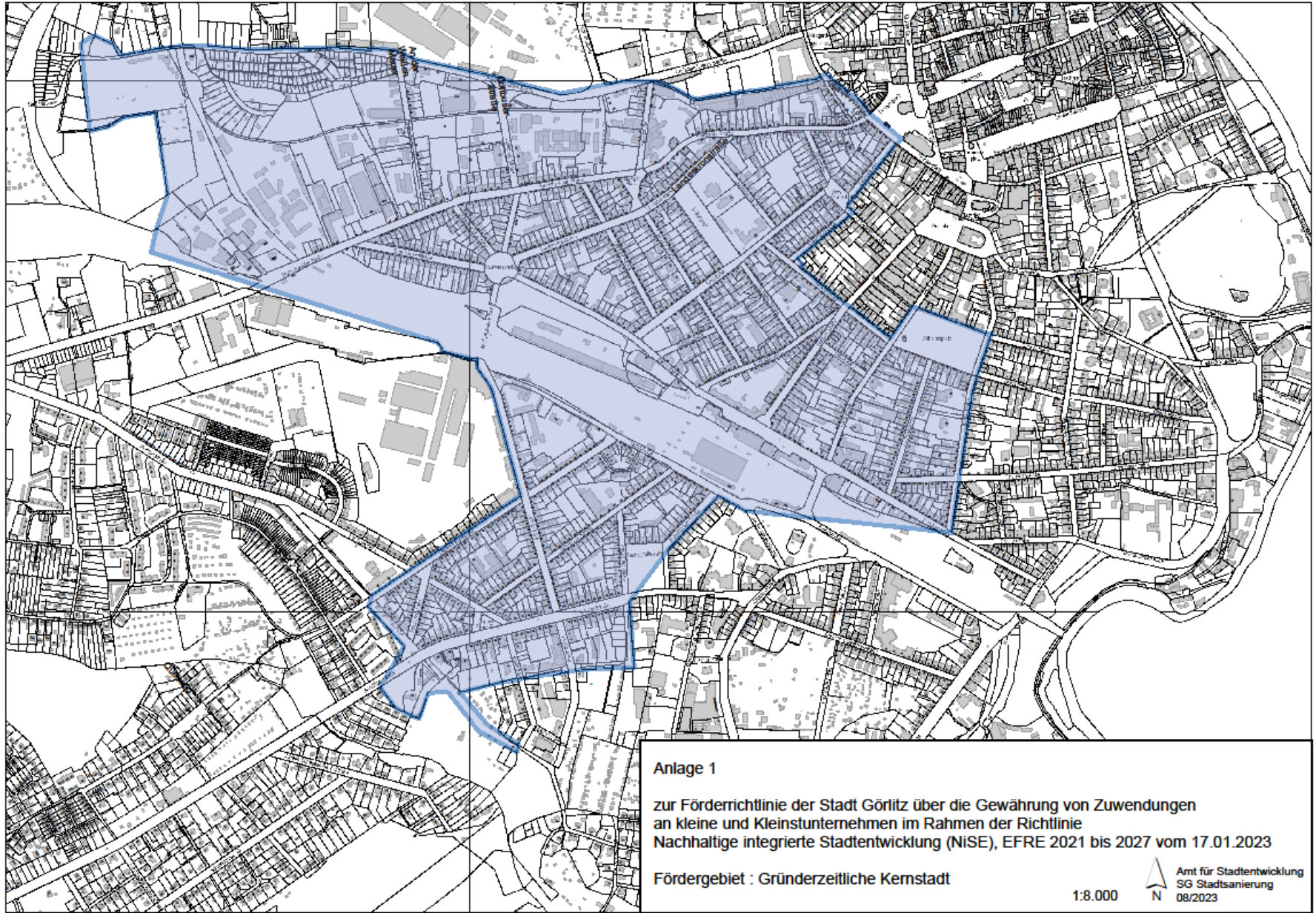
Octavian Ursu
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Karte Gebietsabgrenzung

Anlage 2 – Kriterien

Anlage 3 - Rechtsgrundlagen



Anlage 1

zur Förderrichtlinie der Stadt Görlitz über die Gewährung von Zuwendungen
an kleine und Kleinstunternehmen im Rahmen der Richtlinie
Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung (NiSE), EFRE 2021 bis 2027 vom 17.01.2023

Fördergebiet : Gründerzeitliche Kernstadt

1:8.000



Amt für Stadtentwicklung
SG Stadtplanung
08/2023

Anlage 2

zur KU-Förderrichtlinie der Stadt Görlitz über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und Kleinunternehmen im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung (NiSE), EFRE 2021 bis 2027 vom 17.01.2023

Kriterienkatalog



Das geförderte Vorhaben bzw. Unternehmen:	
<ul style="list-style-type: none">• trägt zum Erhalt bzw. zur Neuschaffung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen bei	
<ul style="list-style-type: none">• unterstützt die Neuansiedlung im Fördergebiet und damit die Erweiterung der unternehmerischen Vielfalt	
<ul style="list-style-type: none">• bewirkt eine Geschäftsfelderweiterung oder Diversifizierung des Angebots von Bestandsunternehmen	
<ul style="list-style-type: none">• beseitigt Leerstand durch die Nutzung zusätzlicher Flächen	
<ul style="list-style-type: none">• befördert die attraktive Außenwahrnehmung des Fördergebietes im Gesamterscheinungsbild der Stadt	
<ul style="list-style-type: none">• dient der Erweiterung gebietsversorgender Angebote	
<ul style="list-style-type: none">• beinhaltet Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung, schafft Chancengleichheit für Arbeitnehmer /-innen oder verbessert die Arbeitsumstände	
<ul style="list-style-type: none">• leistet einen Beitrag zur Senkung des CO2-Ausstoßes	
<ul style="list-style-type: none">• stärkt die regionalen Kreisläufe	
<ul style="list-style-type: none">• fördert Maßnahmen zur Schonung von Ressourcen oder zur Teilnahme an der Kreislaufwirtschaft	
<ul style="list-style-type: none">• beteiligt sich aktiv an der Integration von Jugendlichen in die Arbeitswelt	
<ul style="list-style-type: none">• besitzt ein Alleinstellungsmerkmal im Fördergebiet bzw. in der Gesamtstadt	
<ul style="list-style-type: none">• unterstützt durch geeignete Angebote die nachhaltige Mobilität im Fördergebiet	
<ul style="list-style-type: none">• nimmt passende Beratungsangebote von Kompetenzstellen zu unternehmensrelevanten Themen vor der Umsetzung des Projektes wahr, schwerpunktmäßig zu: Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Energieeffizienz oder Digitalisierung	

Anmerkungen:

- Gemäß Förderrichtlinie müssen mindestens 3 der o. g. Kriterien erfüllt sein.
- Die Reihenfolge der Kriterien stellt keine Wichtung dar.

Anlage 3

zur Förderrichtlinie der Stadt Görlitz über die Gewährung von Zuwendungen an kleine und Kleinstunternehmen im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung (NiSE), EFRE 2021 bis 2027) vom 17.01.2023

Rechtsgrundlagen

- Zuwendungsbescheid der Sächsischen Aufbaubank-Förderbank (SAB) über die Bewilligung des Gesamtvorhabens „Gründerzeitliche Kernstadt“ im Vorhaben Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung (NiSE) vom 07.09.2023
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027) vom 17.01.2023, veröffentlicht am 02.02.2023 im SächsABl. 2023 Nr. 5 (S. 181 ff.)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Mai 2023 veröffentlicht am 25.05.2023 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 21/2023 (S. 576 ff.)
 - * Gemäß Ziffer I Nr. 3 der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 finden abweichend von Nummer 1.7 der EU-Rahmenrichtlinie die Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung mit Ausnahme der Nummer 8.2.4 VVK und der Nummern 1.2 und 2.1.1 ANBest-K keine Anwendung.
- §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV SäHO zu §§ 23, 44, und 44a)
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 60) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl., EU Nr. L231 vom 30. Juni 2021, S. 159, L 261 vom 22.07.2021, S. 58)
- Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Just Transition Fund (JTF) im Zeitraum 2021 bis 2027
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen